

1968	Ausgegeben zu Bonn am 27. Juli 1968	Nr. 50
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
24. 7. 68	Gesetz zur Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes	857
25. 7. 68	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung .. Bundesgesetzbl. III 7812-2	859
25. 7. 68	Gesetz über eine Milchstatistik	860
18. 7. 68	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie .. Bundesgesetzbl. III 7107-4	861
26. 7. 68	Bekanntmachung über die Errichtung der gemeinsamen Marktorganisation der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Milch und Milcherzeugnisse sowie für Rindfleisch	862
8. 7. 68	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 12 Abs. 9 Nr. 3 und § 12 Abs. 10 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes vom 22. Juni 1963)	862
	Bundesgesetzbl. III 7842-1	
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	863
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	864

Dieser Ausgabe liegt für alle Abonnenten eine zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1968 bei.

Gesetz zur Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes

Vom 24. Juli 1968

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 1 des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 17. Oktober 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 989) wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Bundesschatzminister wird ferner ermächtigt, bis zur Höhe von 250 Millionen Deutsche Mark Geldmittel im Wege des Kredits zu beschaffen zur Finanzierung von Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 in den nachstehend genannten Gebieten: Steinkohlenbergbaugebiete, Land Berlin, Zonenrandgebiet, Bundesausbaugebiete und Bundesausbauorte.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2

In § 2 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der als Anlage diesem Gesetz beigefügte Wirtschaftsplan für 1968 wird in Einnahme und Ausgabe auf 280 355 000 Deutsche Mark festgestellt.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. Juli 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesschatzminister
Kurt Schmücker

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

Anlage

Wirtschaftsplan
gemäß § 2 Abs. 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes
vom 17. Oktober 1967
in der Fassung vom 24. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 857) für das Rechnungsjahr 1968

Tit. 1968	Tit. 1967	Gegenstand	Betrag für 1968 DM	Betrag für 1967 DM
1	2	3	4	5
I. Einnahme				
1	1	Einnahmen aus Krediten	250 000 000	500 000 000
2	2	Zinsen aus Darlehen, Bankguthaben, Wertpapieren, sonstigen Anlagen usw.	12 350 000	4 995 000
3	3	Tilgungen von Darlehen und sonstige Rückflüsse ..	—	—
4	4	Zuführung aus dem Bundeshaushalt	18 000 000	7 500 000
5	5	Vermischte Einnahmen	5 000	5 000
Summe Einnahmen ..			280 355 000	512 500 000
II. Ausgabe				
1	1	Finanzierung von Investitionsvorhaben	250 000 000	500 000 000
2	2	Verzinsung der Darlehen	30 350 000	12 495 000
3	3	Tilgung der Darlehen	—	—
4	4	Vermischte Ausgaben	5 000	5 000
Summe Ausgaben ..			280 355 000	512 500 000
Abschluß				
Einnahmen			280 355 000	512 500 000
Ausgaben			280 355 000	512 500 000
			—	—
Erläuterungen				
6				

Zu Tit. 1

Gemäß § 1 Abs. 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 17. Oktober 1967 in der Fassung vom 24. Juli 1968 können Geldmittel bis zur Höhe von 250 000 000 DM im Wege des Kredits beschafft werden.

Zu Tit. 2

Veranschlagt sind Zinsen

- a) für Darlehen,
- b) aus der zwischenzeitlichen Anlage der Kreditmittel.

Zu Tit. 4

Nach § 1 Abs. 3 des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 17. Oktober 1967 in der Fassung vom 24. Juli 1968 erstattet der Bundesminister der Finanzen aus dem Bundeshaushalt den Unterschiedsbetrag zwischen den auf gekommenen Zinsen und den zu zahlenden Zinsen.

Zu Tit. 5

Der Betrag ist geschätzt.

II. Ausgabe**Zu Tit. 1**

Gemäß § 1 Abs. 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 17. Oktober 1967 in der Fassung vom 24. Juli 1968 können bis zu dieser Höhe Darlehen gewährt werden.

Zu Tit. 2

Veranschlagt sind Zinsen für aufgenommene und noch aufzunehmende Kredite.

Zu Tit. 4

Der Betrag ist geschätzt.

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung**

Vom 25. Juli 1968

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 203), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Liquidation der Deutschen Rentenbank und über weitere Maßnahmen zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 26. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 669), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 3 werden die Worte „für denjenigen verwaltet, der nach Maßgabe des Artikels 134 des Grundgesetzes als berechtigt anzusehen ist“ ersetzt durch die Worte „für den Bund verwaltet“.

2. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Soweit das Zweckvermögen nicht zur Befriedigung der in § 10 Abs. 1 bezeichneten An-

sprüche der Inhaber von Ablösungsschuldverschreibungen benötigt wird, darf es nur zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe verwendet werden. Die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieser Vorschrift erläßt der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

(2) Das Zweckvermögen unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. Juli 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

Gesetz über eine Milchstatistik

Vom 25. Juli 1968

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Über die Erzeugung und Verwendung von Kuhmilch wird eine Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

(1) Die Statistik besteht aus monatlichen Erhebungen und Schätzungen.

(2) Erhoben werden die Erzeugung von Kuhmilch in den den Kontrollverbänden für Milchleistungsprüfungen angeschlossenen Betrieben sowie die Anlieferung von Kuhmilch bei den Milchsammelstellen und Molkereien.

(3) Geschätzt werden die Erzeugung von Kuhmilch und ihre Verwendung durch die Erzeuger, soweit diese Sachverhalte nicht nach Absatz 2 erhoben werden.

§ 3

Auskunftspflichtig sind die Geschäftsführer der Kontrollverbände für Milchleistungsprüfungen sowie die Leiter der Milchsammelstellen und der Molkereien. Die Auskünfte sind nach Kreisgebieten aufgegliedert und auf Verlangen schriftlich zu geben.

§ 4

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. die Einstellung von Erhebungen und Schätzungen, deren Ergebnisse nicht mehr benötigt werden, anzuordnen,
2. anzuordnen, daß die Erhebungen und Schätzungen nach § 2 in größeren als den vorgesehenen Zeitabständen durchzuführen sind, wenn dies für die Gewinnung zuverlässiger Ergebnisse ausreicht.

§ 5

Die Befugnis der Bundesregierung, Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke zu erlassen, bleibt unberührt.

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates
sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. Juli 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern
an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie**

Vom 18. Juli 1968

Auf Grund des § 105d der Gewerbeordnung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie vom 7. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 900), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie vom 21. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2138), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. von Oxygenstahl-Konvertern und von Walzenstraßen erster Hitze, die im Verbund mit diesen Konvertern betrieben werden, während der Zeit von 0 bis 24 Uhr,“.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Pfingstfeiertag“ die Worte

„den 1. Januar“

 eingefügt.
3. In § 5 Abs. 3 werden
 - a) in Satz 1 hinter den Worten „Nr. 3“ die Worte

„und 4a“

 eingefügt,
 - b) in Satz 2 die Worte

„bis zum 30. Juni 1970“

 gestrichen.
4. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Den Arbeitnehmern, die nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 beschäftigt werden, ist an den Weihnachtsfeiertagen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 64 Stunden, die am 24. Dezember spätestens um 14 Uhr beginnen muß, am 1. Januar eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 40 Stunden, die am 31. Dezember um 18 Uhr beginnen muß, an den Oster- und Pfingstfeiertagen eine ununterbrochene Ruhezeit von jeweils mindestens 48 Stunden und am 1. Mai eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 40 Stunden zu gewähren.“

5. Nach § 5 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Den Arbeitnehmern, die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 beschäftigt werden, ist an den Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertagen eine ununterbrochene Ruhezeit von angemessener Dauer zu gewähren. Sie muß für mindestens die Hälfte dieser Arbeitnehmer mindestens 40 Stunden betragen und in der Zeit von 6 Uhr des den Feiertagen vorangehenden Tages bis 6 Uhr des auf die Feiertage folgenden Tages liegen.“

6. In § 7a Abs. 1 werden hinter den Worten „Nr. 3“ die Worte

„und 4a“

 eingefügt.

Artikel 2

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie vom 7. Juli 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 900) in der Fassung, wie sie sich aus der Ersten und Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie vom 5. November 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 780) und vom 21. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2138) sowie Artikel 1 dieser Verordnung ergibt, unter neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie durch Zeitablauf überholte Vorschriften zu streichen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Juli 1968

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Kattenstroth

Bekanntmachung
über die Errichtung der gemeinsamen Marktorganisation
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Milch und Milcherzeugnisse
sowie für Rindfleisch

Vom 26. Juli 1968

Auf Grund des § 31 Abs. 1 Satz 2 des Durchführungsgesetzes EWG Milch und Milcherzeugnisse sowie Rindfleisch vom 19. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 838) wird bekanntgegeben, daß

die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse nach der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 S. 13)

und

die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch nach der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 S. 24)

ab 29. Juli 1968 angewandt werden.

Damit gelten die Vorschriften des genannten Durchführungsgesetzes ab 29. Juli 1968.

Bonn, den 26. Juli 1968

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Mai 1968 — 2 BvL 10/66, 2 BvL 3/67 —, ergangen auf Vorlagen des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 12 Absatz 9 Nr. 3 und § 12 Absatz 10 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes vom 22. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 411) sind mit dem Grundgesetz insoweit vereinbar, als diese Vorschriften die Erhebung von Abgaben auf Kondensmilch und sterilisierte Milchmischgetränke betreffen.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 8. Juli 1968

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr.	Verkündet im vom	Tag des Inkraft- tretens
5. 7. 68 Fünfzigste Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Kühe zum Schlachten — Juli 1968)	124	9. 7. 68	8. 7. 68
4. 7. 68 Verordnung Nr. 17/68 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	126	11. 7. 68	10. 7. 68
5. 7. 68 Berichtigung der Ersten Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Verordnung über die Flugsicherungsausrüstung der Luftfahrzeuge	126	11. 7. 68	—
9. 7. 68 Verordnung über die Aufhebung der Gebührenordnungen für die Einfuhr- und Vorratsstellen für Getreide und Futtermittel, für Fette, für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse sowie für die Einfuhrstelle für Zucker Bundesgesetzbl. III 7841-1-3, 7842-1-2, 7843-1-3, 7844-1-3	127	12. 7. 68	1. 7. 68
11. 7. 68 Verordnung TSN Nr. 1/68 zur Änderung der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT)	128	13. 7. 68	1. 8. 68
4. 7. 68 Zweite schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel über das Wasserskifahren auf der Flensburger Förde, der Schlei, der Eckernförder Bucht, der Kieler Förde und der Eider	131	18. 7. 68	15. 7. 68
17. 7. 68 Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beiträge zur Förderung des Fischabsatzes Bundesgesetzbl. III 7846-1-2	132	19. 7. 68	1. 8. 68
— Berichtigung der Verordnung über die Aufhebung von Gebührenordnungen	132	19. 7. 68	—
3. 7. 68 Strom- und schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg über die Erweiterung der Südreede von Brunsbüttelkoog	132	19. 7. 68	1. 8. 68
15. 7. 68 Verordnung TSF Nr. 7/68 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	134	23. 7. 68	1. 8. 68
4. 7. 68 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg über die Grundschleppnetzfisherei auf der Unterelbe	134	23. 7. 68	1. 8. 68
8. 7. 68 Strom- und schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg über die Einrichtung der Neufeld-Reede südlich des Neufelder Sandes	134	23. 7. 68	1. 8. 68
19. 7. 68 Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes	134	23. 7. 68	24. 7. 68
18. 7. 68 Anordnung über die statistische Erfassung des Kraftfahrtversicherungsgeschäfts mit NATO-Truppenangehörigen	135	24. 7. 68	25. 7. 68
18. 7. 68 Anordnung über die statistische Erfassung der Tarifgruppe B (Behörden) in der Kraftfahrtversicherung	135	24. 7. 68	25. 7. 68

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
4. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 898/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	5. 7. 68	L 157/2
4. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 899/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	5. 7. 68	L 157/4
4. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 900/68 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, gewisse Kategorien von Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	5. 7. 68	L 157/6
4. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 901/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	5. 7. 68	L 157/9
4. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 902/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	5. 7. 68	L 157/11
4. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 903/68 der Kommission zur Festsetzung bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	5. 7. 68	L 157/13
4. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 904/68 der Kommission zur Änderung der Liste der repräsentativen Erzeugermärkte für Pfirsiche	5. 7. 68	L 157/15
4. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 905/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	5. 7. 68	L 157/16
5. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 906/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	6. 7. 68	L 158/1
5. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 907/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	6. 7. 68	L 158/2
5. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 908/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	6. 7. 68	L 158/4
5. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 909/68 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung Nr. 225/67/EWG mit Durchführungsbestimmungen für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Olsaaten	6. 7. 68	L 158/5
5. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 910/68 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen über die Einfuhrlizenz für Fette in Italien	6. 7. 68	L 158/6
5. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 911/68 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen über die Beihilfe für Olsaaten	6. 7. 68	L 158/8
5. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 912/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	6. 7. 68	L 158/15
5. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 913/68 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	6. 7. 68	L 159/1
6. 7. 68 Entscheidung Nr. 914/68/EGKS der Kommission über die Ermächtigung der Regierung der Französischen Republik, der Stahlindustrie bestimmte Beihilfen zu gewähren	6. 7. 68	L 159/4
6. 7. 68 Entscheidung Nr. 915/68/EGKS der Kommission über die Anwendung von Artikel 37 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl für die Französische Republik	6. 7. 68	L 159/6

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Köln. — Druck: Bundesdruckerei.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.